



**LANDGERICHT LÜNEBURG
DER PRÄSIDENT**

Landgericht, Postfach 21 31, 21311 Lüneburg

Inkasso GmbH

Dienstgebäude: Am Markt 7
21335 Lüneburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.03.2016

Geschäftsnummer:

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: RiLG I
Telefax: (0 41 31) 2 02-3 25
Telefon: (0 41 31) 2 02-1
Durchwahl:
E-Mail: lgig-verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de

Datum: 25. April 2016

**Dienstaufsicht Rechtsdienstleistung
Ihre Identnummer:**

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

in vorbezeichneter Angelegenheit teile ich Ihnen nach Würdigung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Ihrerseits, sowie der BDIU und der BFI&F e.V. mit, dass durchgreifende Bedenken gegen das Versenden der hier in Rede stehenden Benachrichtigungskarten bestehen.

Bereits die äußere Form stellt einen Verstoß gegen § 35a GmbHG dar. Danach müssen alle Geschäftsbriefe entsprechende Mindestangaben zu der Gesellschaft enthalten. Unter Geschäftsbriefe im Sinne der Norm fällt der gesamte externe Schriftverkehr der Gesellschaft mit Dritten, mithin auch Postkarten (Zöllner/Noack, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 20. Auflage, § 35a Rn. 18 f.; Schneider/Schneider, in: Scholz, GmbHG, 11. Auflage, § 35a Rn. 4). Soweit teilweise die Auffassung vertreten wird, Postkarten unterfielen nicht dem Geschäftsbrief (z.B. Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 18. Auflage, § 35a, Rn. 2), wird diese Auffassung hier nicht geteilt. Der Wortlaut der Norm „Geschäftsbriefe[...] gleich welcher Form“ ist bewusst weit gefasst und gebietet eine weite Auslegung. Darüber hinaus wäre ansonsten durch ein Ausweichen auf Postkarten eine Umgehung der Norm unter Aushöhlung des Schutzzwecks Tür und Tor geöffnet.

Dieser Formvorschrift genügt die Benachrichtigungskarte nicht, da nicht einmal der Name des Absenders aufgeführt wird, geschweige denn nachprüfbare Information über die Gesellschaft, wie § 35a GmbHG es erfordert. Auch unterfällt die Karte nicht dem Ausnahmetatbestand des § 35a GmbHG, da eine solche Karte kein üblicherweise verwendeter Vordruck ist. Eine ähnliche Vorgehensweise ist hier nicht bekannt und ausweislich der vorliegenden Stellungnahme der BFI&F e.V. vom 16.02.2016 auch ansonsten als selten einzustufen.

Auch inhaltlich entspricht die Benachrichtigungskarte nicht dem Transparenzgebot und der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs und des Wettbewerbes. Die Karte ist Benachrichtigungen von Postdienstleistern nachempfunden und geeignet, bei dem Empfänger einer solchen Karte den Eindruck zu erwecken, dass erfolglos versucht worden ist, eine Postsendung zuzustellen. Dies insbesondere auch deshalb, da die Karte ausdrücklich auf einen erfolglosen *persönlichen Kontaktversuch* (nicht etwa telefonischen oder schriftlichen Kontakt) Bezug nimmt. Bei einem Rückruf auf die angegebene Telefonnummer werden die Empfänger der Karten völlig unvorbereitet mit der Beitreibung einer Forderung konfrontiert. Zudem wird dem Betroffenen eine Entscheidung darüber genommen, ob er überhaupt in Kontakt mit der : Inkasso treten will. Auf die auch insoweit zutreffende Argumentation in der Stellungnahme der BFI&F e.V. wird Bezug genommen. Dass es sich bei den Benachrichtigungskarten nicht um eine offene Mahnung handelt, ist irrelevant, da die Auswirkungen auf den Betroffenen gleich sind. Das bewusste Verschweigen des Absenders der Benachrichtigungskarte ist geeignet, bei dem Betroffenen eine Überrumpelungssituation hervorzurufen, die zu einer höheren Beitreibungsquote des Inkassounternehmens führen kann. Dies kann ein Unternehmen im Wettbewerb mit konkurrierenden Inkassodienstleistern entgegen § 5a Abs. 2 Nr. 2 UWG und § 5a Abs. 4 UWG i.V.m. Art. 7 der Richtlinie 2005/29/EG gegen unlautere Geschäftspraktiken, begünstigen (vgl. auch LG Bonn, Urteil vom 22.06.2006, Az. 14 O 50/06, juris Rn. 50 ff.).

Ich fordere Sie daher auf, Ihre Geschäftspraxis umzustellen und binnen eines Monats die Einzelheiten ihrer Umsetzung nach hier mitzuteilen.

Abschließend weise ich Sie darauf hin, dass ich die Angelegenheit an das Amtsgericht Lüneburg - Handels- und Genossenschaftsregister - zur Kenntnis und Prüfung in eigener Zuständigkeit gem. §§ 35a, 79 GmbHG weitergeleitet habe.

Hochachtungsvoll

In Vertretung

Mumm

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.